

# **BEITRAGSORDNUNG**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. April 2010

## **§ 1 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder des „Förderverein Evangelisches Gymnasium Schönefeld“ – ausgenommen Ehrenmitglieder – zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

## **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Einzelmitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag von mindestens 20,00 €. Eine Familienmitgliedschaft kostet einen Jahresmitgliedsbeitrag von mindestens 35,00 €.
- (2) Juristische Personen und Vereinigungen zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag von mindestens 100,00 €.
- (3) Mitglieder können auf Grund von ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Antrag auf zeitlich befristete Befreiung von der Beitragspflicht stellen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und eine glaubhafte Begründung für die Beitragsbefreiung beinhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitglieds- oder Beitragsstatus führen sowie Veränderungen der Stammdaten (Name, Adresse etc.) dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.

## **§ 3 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Der Jahresbeitrag wird am 1. März eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei nicht termingerechter Beitragszahlung können Mahngebühren erhoben werden, deren Höhe der Vereinsvorstand festsetzt.
- (2) Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr geschuldet. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens vier Wochen nach dem Erhalt der Aufnahmebestätigung zu entrichten.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.